



EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

REGLEMENT UEBER DIE AUSRUESTUNG PRIVATER SCHUTZRAEUME *****

Die Einwohnergemeinde Madiswil erlässt gestützt auf

- Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG; SR 520.1)
- Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978 (ZSV; SR 520.11)
- Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (BMG; SR 520.2)
- Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. November 1978 (BMV; SR 520.21)
- Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11. September 1985 (GKG; BSG 521.1)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Militärdirektion folgendes

Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeines

1 Gemäss Artikel 8 Absatz 2 BMG und Artikel 23 Absatz 1 BMV müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit Liegestellen und Aborten ausgerüstet werden.

2 Das vorliegende Reglement befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Abgabe der erforderlichen Ausrüstung durch die Gemeinden.

3 Ausgerüstet werden bestehende Schutzräume, welche den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, sowie Schutzräume in Neubauten.

4 Die Ausrüstung bildet einen Bestandteil des jeweiligen Schutzraumes und gehört dem Hauseigentümer. Deren Entfernung oder Veräußerung ist nicht gestattet.

II. Leistungen der Gemeinde

Art. 2 Gemeindeaufgabe

Die Gemeinde beschafft und überlässt dem Hauseigentümer einmalig die erforderlichen Liegestellen, Trockenaborte und allfällige Abtrennungen unentgeltlich.

Art. 3 Rückvergütung

Hat ein Hauseigentümer seinen Schutzraum bereits vorschriftsgemäss ausgerüstet, werden ihm gegen Vorweisung der entsprechenden Belege über den Ankauf die Kosten insoweit zurückvergütet, als sie die Kosten des von der Gemeinde angeschafften Materials nicht übersteigen.

Art. 4 Beschaffung

1 Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den geltenden Vorschriften und Weisungen über die Ausrüstung von Schutzräumen von Bund und Kanton.

2 Den Zeitpunkt der Beschaffung und Auslieferung des Materials an die Hauseigentümer bestimmt die Zivilschutzkommision, wobei eine Etappierung möglich ist.

3 Zusammen mit der Ausrüstung wird ein Möblierungsplan ausgehändigt, woraus die vorgesehene Plazierung von Liegestellen und Aborten ersichtlich ist.

III. Pflichten des Hauseigentümers

Art. 5 Kontrolle

Der Hauseigentümer gewährt den Angehörigen der Zivilschutzorganisation für die Einrichtungsplanung und die periodische Kontrolle des Schutzraumes das Zutrittsrecht zum Schutzraum. Grundlage hiefür bildet Artikel 75 ZSG, Artikel 21 ZSV, Artikel 17 BMV und Art. 29 GKG.

Art. 6 Empfang und Aufbewahrung

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferte Ausrüstung entgegenzunehmen und diese im Schutzraum oder in dessen unmittelbarer Umgebung einzulagern.

Art. 7 Empfangsbestätigung

Anlässlich der Lieferung der Ausrüstung unterzeichnet der Hauseigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wonach der Eigentümer sich weigert, den Empfangsschein zu quittieren.

Art. 8 Verwendungszweck

Die Schutzraumeinrichtungen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Eine allfällige Verwendung der Liegen in Friedenszeiten zu Lagerzwecken (sofern geeignet) ist zulässig.

Art. 9 Verlust oder Beschädigung

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, beschädigtes oder verlorenganges Material auf eigene Kosten zu ersetzen. Es darf nur vom Bundesamt für Zivilschutz zugelassenes Material verwendet werden.

Art. 10 Lagerung

Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstung können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Art. 11 Rechtsnachfolger

Der Hauseigentümer verpflichtet sich, bei Handänderungen der Liegenschaft die Ausrüstung dem Rechtsnachfolger zu übergeben, mit der Auflage, dass er diese wiederum seinem Nachfolger überträgt.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen das Reglement über die Ausrüstung privater Schutzräume sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 13 Zuständigkeit

Die Zivilschutzkommision bestimmt die zu beschaffenden Typen der Liegestellen, Trockenaborte und allfällige Abtrennungen. Die Zivilschutzkommision ist zuständig für die Beschaffung dieser Ausrüstungen.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Militärdirektion in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Madiswil, am 4. März 1992

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

M. Hubschmid

Der Sekretär:

H. Schär

Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemeinde Madiswil vom 4. März 1992 erlassene Reglement wird genehmigt.

DER MILITAERDIREKTOR



Regierungsrat P. Widmer

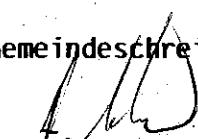
6.5.92

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Ausrüstung privater Schutzräume 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 13. und 27. Febr. 1992 im Amtsanzeiger Aarwangen und am 12. Febr. 1992 im Amtsblatt des Kt. Bern unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Innerhalb der Einsprache- und Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Madiswil, 15. April 1992

Der Gemeindeschreiber:



H. Schär